



# AMTSBLATT

17. Dezember 2011

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 11 / 20. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: <http://www.hohen-neuendorf.de>

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2011 . . .Seite 1
2. Nachveröffentlichung aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 11.10.2011 . . . . .Seite 6
3. Bericht des Stasi-Bewertungsausschusses . . .Seite 6
4. Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Hohen Neuendorf . . . . .Seite 7
5. Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf . . . . .Seite 9
6. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf . . . . .Seite 13
7. Bekanntmachung des Wahlleiters über die Berufung einer Ersatzperson . . . . .Seite 14
8. Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung – Abgabenbescheid – Grundsteuerbescheid – . . . . .Seite 14

## Protokoll

### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf der Stadt Hohen Neuendorf

vom 24.11.2011

Sitzungsraum: Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:55 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Stellv. Vorsitzender: Josef Andrlé  
Schriftführer: Patrick Vomfei  
Petra Wendel  
Ramona Lopitz

#### Teilnehmer Name

#### Fraktion

#### Anwesende Mitglieder

**1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Herr Andrlé, Josef SPD/FDP

**2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV**  
Frau Klemppnow, Marita Bündnis 90/  
Die Grünen

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Hartung, Klaus-Dieter Bürgermeister  
Herr Apelt, Steffen CDU  
Herr Dieck, Marcel CDU  
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein  
Herr Güttler, Matthias fraktionslos  
Herr Heider, Michael CDU  
Herr Jirka, Oliver Bündnis 90/  
Die Grünen

Herr Krause, Jürgen DIE LINKE  
Herr Kullack, Sebastian DIE LINKE  
Frau Lindner, Jutta SPD/FDP  
Herr Loga, Maik CDU  
Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE  
Frau Marquardt, Annette Stadtverein  
Herr Matthes, Norbert fraktionslos  
Herr Müller, Siegfried SPD/FDP  
Herr Potesta, Wilhelm DIE LINKE  
Herr Przybilla, Marian DIE LINKE  
Herr Schwanke, Matthias Stadtverein  
Herr Stefanov, Milutin Bündnis 90/  
Die Grünen

Herr Wolf, Ulrich CDU  
Herr Wollschläger, Helmut CDU

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Breitkreuz, Doris Fachbereichsleiterin  
Finanzservice  
Herr Härtel, Alexander Fachbereichsleiter  
Ordnungs- u.  
Sozialamt  
Herr Oleck, Hans Michael Fachbereichsleiter  
Bau und  
Grünflächendienste

#### Entschuldigte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU  
Herr Bormeister, Fred SPD/FDP  
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian SPD/FDP  
Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD/FDP  
Herr Tittelbach, Manfred DIE LINKE

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

- | Nr. TOP   | Vorlagen -Nr.        |
|---|----------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit  |                      |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung   |                      |
| 3. Feststellung der Tagesordnung  |                      |
| 4. Einwohnerfragestunde   |                      |
| 5. Änderung in der Besetzung der Fraktionen   |                      |
| 6. Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 49 Abs. 2 BbgKVerf   |                      |
| 7. Bestimmung der Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses  |                      |
| 8. Besetzung der Ausschüsse gem. § 43 Abs. 1 bis 4 BbgKVerf   |                      |
| 9. Verteilung und Benennung der Ausschussvorsitze durch die Fraktionen gem. § 43 Abs. 5 BbgKVerf  |                      |
| 10. Antrag der CDU-Fraktion - Einfacher Geräteanbau für die Stadthalle  | <b>A 039/2011</b>    |
| 11. Antrag der CDU-Fraktion - Notwendige Sanierungen in der Stadthalle im Jahr 2012 durchführen   | <b>A 040/2011</b>    |
| 12. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen - Empfehlung des Stasi-Bewertungsausschusses  | <b>A 037/2011</b>    |
| 13. Petition „Vollständige Verlagerung des Wertstoff-sammelplatzes für Glas und Pappe/Papier am Tennisplatz in der Helenenstraße Hohen Neuendorf auf das HDZ-Gelände“ | <b>B 088/2011</b>    |
| 14. Bevollmächtigung des Bürgermeisters im Ausschreibungsverfahren für die Lieferung von elektrischer Energie für die Jahre 2013/2014                                 | <b>B 108/2011</b>    |
| 15. Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51: „Erweiterung Altenpflegeheim Emmaus, Stadtteil Hohen Neuendorf“  | <b>B 080/2011</b>    |
| 16. Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg  | <b>B 103/2011</b>    |
| 17. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hohen Neuendorf zum 01.01.2011  | <b>B 102/2011</b>    |
| 18. Verlängerung der Trägerschaft für die Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Jugendfreizeitstätte „Wasserwerk“   | <b>B 106/2011</b>    |
| 19. Erweiterung der Kindertagesstätte „Pustelblume“, Heinersdorfer Straße 27 im Stadtteil Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 1457                                    | <b>B 107/2011</b>    |
| 20. Antrag der CDU-Fraktion - Freie Trägerschaft der Kitas auch in Zukunft fortsetzen   | <b>A 031/2011</b>    |
| 21. Antrag der Fraktion Stadtverein - Kosten-Nutzen-Analyse Südzugang S-Bahnhof Hohen Neuendorf   | <b>A 043/2011</b>    |
| 22. Antrag der Fraktion Stadtverein - Fortbildung Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht  | <b>A 044/2011</b>    |
| 23. Antrag der Fraktion Stadtverein - Personalplanung und Pflichtaufgaben   | <b>A 042/2011</b>    |
| 24. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Entgeltfortzahlung für Tagespflegepersonen  | <b>A 041/2011</b>    |
| 25. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Resolutionsantrag gegen die CO <sub>2</sub> -Verpressung  | <b>BI A 025/2011</b> |
| 26. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung   |                      |
| 27. Bericht des Bürgermeisters  |                      |

**II. Nichtöffentliche Sitzung:**

- Nr. TOP** **Vorlagen -Nr.**  
 28. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung  
 29. Beratung über die Ergebnisse des Stasi-Bewertungsausschusses  
 30. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung  
 31. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  
 32. Schließung der Sitzung

**SITZUNGSERGEBNIS:****I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Andrlé eröffnet die Stadtverordnetenversammlung um 18.30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt.

Mit der Anwesenheit von 21 der 28 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

**2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

Herr Dr. Guretzki merkt zur Seite 15, 6. Absatz an, dass der dort erwähnte Antrag nicht durch ihn, sondern die Fraktion Stadtverein, gestellt wurde. „Herr Dr. Guretzki“ **wird ersetzt durch „die Fraktion Stadtverein“.**

Herr Dieck nimmt ab 18.33 Uhr an der Sitzung teil (**22 Stimmberechtigte**).

Herr Hartung korrigiert die auf Seite 19, unter Absatz 6, im letzten Satz genannte Summe von 7,7 Millionen Euro auf **7,0 Millionen Euro**.

Herr Stefanov nimmt ab 18.35 Uhr an der Sitzung teil (**23 Stimmberechtigte**).

Herr Matthes merkt zu seinem Redebeitrag auf Seite 12, unter dem Tagesordnungspunkt 13 an, die Aussage getätigt zu haben, **dass die Investoren gegenüber den Einzelpersonen bevorzugt behandelt werden.**

**Satz 3 des Absatzes wird entsprechend geändert.**

Zur Seite 14, 3. Absatz, Satz 1 weist Herr Matthes darauf hin, dass nicht die Verwaltung, sondern Herr Hartung die Zusage im Hauptausschuss gegeben hatte.

**Die Passage „von der Verwaltung“ wird ersetzt durch „durch Herrn Hartung im Hauptausschuss“.**

Auf Seite 18 vermisst Herr Matthes unter dem Tagesordnungspunkt 15 im 4. Absatz die Aussage von Herrn Stefanov, *dass es bei einem Haushaltsvolumen von 40 Millionen Euro möglich sein müsste, ein Rathaus für 7 Millionen Euro zu finanzieren.*

**Dieser Einwand kann nicht bestätigt werden, da die Aussage durch Herrn Stefanov bereits unter dem Tagesordnungspunkt 14, Beschlussvorlage Nr. B 087/2011 getätigt und auf Seite 15 im Absatz 8 protokolliert wurde.**

Des Weiteren bittet Herr Matthes um eine Überprüfung des ersten Satzes des Absatzes 5.

**Der Satz wird ersetzt durch:**

*„Herr Matthes merkt an, dass sowohl im Nachtragshaushalt 2011 als auch im Haushalt 2011 keine finanziellen Mittel für einen Rathausneubau, eine neue Sporthalle o. ä. enthalten sind. Seiner Meinung nach würde mit einem Rathausbau auf der Grundlage des vorhandenen Beschlusses Geldverschwendung betrieben.“*

Außerdem erinnert sich Herr Matthes an zwei Hinweise Herrn Hartungs, wonach Geld zu sparen wäre. Dabei bezog er sich zum einen auf das kostenlose Mittagessen für Kinder und zum anderen auf Vereine. Diese Hinweise sind nicht im Protokoll enthalten. Er bittet dies zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

**Auf Seite 18, unter Tagesordnungspunkt 15, wird im Absatz 3 hinter Satz 3 eingefügt:**

*„Möglicherweise gilt es in diesem Zusammenhang über die kostenlose Schülerspeisung sowie Geschenke an die Vereine, Verbände und anderes Klientel abzuwägen.“*

**Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.10.2011 gilt einschließlich der Änderungen als bestätigt.**

**3. Feststellung der Tagesordnung**

Herr Andrlé richtet bezüglich des Tagesordnungspunktes 12, Antrag Nr. A 037/2011, die Frage an die Stadtverordneten, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Gesprächsbedarf in nichtöffentlicher Sitzung absehbar sei.

Ein Gesprächsbedarf im nichtöffentlichen Teil wird zurzeit nicht angezeigt.

**Die Tagesordnung ist in der vorliegenden Fassung genehmigt.**

**4. Einwohnerfragestunde**

Frau Monika Rumpé, wohnhaft im Mädchenviertel im Stadtteil Hohen Neuendorf, äußert sich im Namen der Unterstützer/innen der Petition zum Wertstoffsammelplatz in der Helenenstraße zum Tagesordnungspunkt 13 der heutigen Stadtverordnetenversammlung. Ziel ist eine umgehende Entfernung des Pappcontainers aus dem Sammelplatz. Das Angebot des Betreibers des Handels- und Dienstleistungszentrums soll angenommen und der derzeitige Containerstandort mittelfristig dorthin verlegt werden (Schließung des bisherigen Platzes). Sollte dem Anliegen nicht entsprochen werden, ist ein geeigneter Alternativstandort für den Sammelplatz in der Helenenstraße zu finden. Die Gründe hierfür liegen in der regelmäßigen Vermüllung des Standortes und der aufgrund der extremen Nähe zu den Wohnhäusern unerträglichen Lärmbelästigung für die Anlieger. Verstöße gegen die festgelegten Einwurfzeiten werden als besonders belastend empfunden.

Zu den Argumenten der Verwaltung erklärt Frau Rumpé, dass es keine rechtliche Regelung gibt, welche die Einbeziehung von Sammelplätzen auf Privatgrundflächen in die Bedarfsberechnung verbieten würde.

Sie weist darauf hin, dass laut der Berechnungsmethode der Verwaltung, eine Überversorgung mit Sammelplätzen und Containern östlich der Bahnlinie S1 und eine Unterversorgung westlich dieser vorliegt. Aus ihrer Sicht widerspricht es dem „wohnortnahen Entsorgungsprinzip“, die Unterversorgung des Stadtzentrums durch eine Überversorgung anderer Stadtviertel ausgleichen zu wollen.

Abschließend merkt Frau Rumpé an, dass jede Leitbild Diskussion mit der Aufforderung zu mehr Bürgerbeteiligung Makulatur sei, solange bei berechtigten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern durch die Verwaltung auf den Klageweg verwiesen wird.

Herr Kai Hachenberg, wohnhaft im Mädchenviertel im Stadtteil Hohen Neuendorf erklärt, dass er in den letzten beiden Protokollen der Stadtverordnetenversammlung zur Problematik der Anzahl von Containerstellplätzen falsch wiedergegeben wurde. Seiner Meinung nach lautete sein Beitrag in der Sitzung am 29.09.2011 wie folgt: *„Von der Containeranzahl her gesehen, sind die drei vorhandenen Stellplätze im Mädchenviertel so zu bewerten, wie mehr als sieben normale Standorte, da nach der Sachdarstellung der*

*Stadtverwaltung pro Stellplatz in Hohen Neuendorf durchschnittlich 2,5mal so viele Glascontainer aufgestellt wurden, wie an einem normalen Stellplatz üblich. Das Mädchenviertel ist daher schon jetzt mit Altglascontainern überversorgt.“*

**Herr Hachenberg bittet um Rederecht für die Anwohner zum Tagesordnungspunkt 13.**

Herr Hoffmann, wohnhaft in der Fritz-Reuter-Str. 7 im Stadtteil Hohen Neuendorf, äußert sich zum Straßenbau Heinrich-Heine-Straße und Richard-Wagner-Platz in der Niederheide. Nachdem diese Straßen fertiggestellt wurden, ist nun lediglich noch die Fritz-Reuter-Straße mit ihrer Verlängerung in den Heinrich-Lersch-Weg und die Freiligrathstraße unbefestigt, seit dort die Abwasserentsorgung verlegt wurde. Die schlechten Straßenverhältnisse führen aufgrund von Staub, Regen und zahlreichen Schlaglöchern zu einer unzumutbaren Belastung für die Anwohner. Daher haben sich diese mit der Bauverwaltung ins Benehmen gesetzt und die Planungssituation hinterfragt. Außerdem wurde eine Bürgerversammlung für den vorderen Teil der Fritz-Reuter-Straße durchgeführt, um über die Vorstellungen der Stadt zu diskutieren. Im Ergebnis sprachen sich alle Anwesenden für einen Ausbau der Straße aus. Die Vorfinanzierung soll durch die Anlieger erfolgen, sodass lediglich 10 % der Kosten in den Haushalt eingestellt und somit durch die Stadt finanziert werden müssen. Auch hierzu wurde überwiegend Zustimmung signalisiert. Er bittet die Stadtverordneten, sich für die Einstellung der erforderlichen ca. 45.000,- Euro in den Haushalt 2012 einzusetzen, so dass der Straßenausbau im kommenden Jahr durchgeführt werden kann. Ein entsprechendes Schreiben ist den Fraktionen zugegangen. Man sieht darin die Möglichkeit, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass ein solches Bauvorhaben auch realisiert werden kann, ohne Bürgerinitiativen ins Leben zu rufen und viel Zeit in Streitigkeiten zu investieren.

Herr Hoffmann regt außerdem an, zu prüfen, ob weitere Straßenlaternen in der Goethestraße, im Bereich der neuen Grundschule errichtet werden können, da die Beleuchtung seiner Ansicht nach nicht ausreichend ist.

Herr Uwe Nötzold, wohnhaft in der Lessingstraße 34 im Stadtteil Bergfelde, ist Sprecher der Interessengemeinschaft für Kindertagespflege. Laut Tagesordnung soll in der heutigen Sitzung der Antrag Nr. A 041/2011 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beraten werden. Dieser beinhaltet die Thematik der Entgeltfortzahlung für Tagespflegepersonen. Auch, wenn die Kindertagespflegeeinrichtungen als Selbstständige betrachtet werden, können diese bei guter Auftragslage nicht eigenständig Personal einstellen, was wiederum bedeutet, dass einige Kinder nicht in Hohen Neuendorf in Tagespflege betreut werden können. Außerdem ist deren Betrieb bei Krankheit oder Urlaub des Chefs nicht fortsetzbar. Er spricht sich aus wirtschaftlichen Gründen gegen den Bau einer neuen Kindertagesstätte aus. Seines Wissens hat die Kindertagesstätte im Stadtteil Bergfelde 7 Millionen Euro gekostet. Herr Nötzold bittet die Stadtverordneten um Unterstützung des Antrages.

Frau Katja Kosert, Tagesmutter in Hohen Neuendorf und wohnhaft in der Oranienburger Str. im Stadtteil Hohen Neuendorf, begrüßt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Anlehnung an das „Mühlenbecker Modell“ zur Entgeltfortzahlung für Tagespflegepersonen empfiehlt. Auch sie bittet die Stadtverordneten um Befürwortung des Antrages und eine Umsetzung ab Januar 2012.

Herr Hartung weist darauf hin, dass die Kindertagesstätte im Stadtteil Bergfelde ca. 4 Millionen Euro gekostet hat.

**Frau Klempnow beantragt für die betroffenen Anlieger des Mädchenviertels Rederecht zum Tagesordnungspunkt 13 gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.**

**Herr Andrlé bittet um Abstimmung zu diesem Antrag.**

**Abstimmungsergebnis:**

13 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
2 Stimmenthaltungen

Das Rederecht wird somit zu Beginn des Tagesordnungspunktes 13 gewährt.

**5. Änderung in der Besetzung der Fraktionen**

Herr Stefanov gibt bekannt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Matthes aufgelöst wurde. Die neu gebildete Fraktion trägt die Bezeichnung „Bündnis 90/Die Grünen“. Diese besteht aus den drei Mitgliedern Herr Oliver Jirka, der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Frau Marita Klemnow und dem Fraktionsvorsitzenden Herrn Milutin Stefanov.

Herr Hartung gibt im Auftrag des Wahlleiters bekannt, dass der Stadtverordnete der Fraktion DIE LINKE, Herr Jürgen Krause, sein Mandat am 04.11.2011 mit Wirkung zum 31.12.2011 niedergelegt hat. Der frei gewordene Sitz geht auf Frau Bianca Leonhardt über. Sie hat das Mandat am 11.11.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 angenommen.

**6. Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 49 Abs. 2 BbgKVerf**

Herr Andrle informiert, dass der Hauptausschuss aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Aufgrund der durch die Fraktionsumbildung entstandenen Verringerung der Größe der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist ein frei gewordener Sitz neu zu besetzen. Nach dem Hare-Niemeyer Verfahren entfällt dieser entweder auf die Fraktionen SPD/FDP oder DIE LINKE. Die Entscheidung ist durch ein Losverfahren herbeizuführen.

Durch die Verwaltung wurden entsprechende Lose vorbereitet.

Herr Andrle bittet Vertreter der Fraktionen zu sich, um die Korrektheit des Losverfahrens zu überwachen.

Gemäß der Kommunalverfassung zieht Herr Andrle das Los.

Der frei gewordene Sitz im Hauptausschuss ist somit durch die **Fraktion SPD/FDP** zu besetzen.

Nach Öffnung und Kontrolle auch des zweiten Loses, wird die Ordnungsmäßigkeit des Losverfahrens festgestellt.

Herr Andrle teilt mit, dass von Seiten der Fraktion SPD/FDP aufgrund eines hohen Krankenstandes heute kein Mitglied für den Hauptausschuss benannt werden kann. Die Benennung erfolgt erst in der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

**7. Bestimmung der Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses**

Herr Stefanov gibt bekannt, dass er das Stimmrecht für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen selbst wahrnehmen wird. Erster Vertreter wird Herr Jirka und Frau Klemnow die zweite Vertretung.

Herr Apelt informiert, dass von Seiten der CDU-Fraktion keine Änderung vorgenommen wird.

Herr Andrle merkt an, dass die Benennung des ordentlichen Mitgliedes von Seiten der Fraktion SPD/FDP sowie dessen Vertreter zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Herr Lüdtke teilt mit, dass die Fraktion DIE LINKE keine Änderungen wünscht.

Herr Dr. Guretzki sagt, dass es von Seiten der Fraktion Stadtverein ebenfalls keine neue Besetzung gibt.

**8. Besetzung der Ausschüsse gem. § 43 Abs. 1 bis 4 BbgKVerf**

Herr Apelt gibt für die CDU-Fraktion folgende Änderungen bekannt:

**Finanzausschuss, ordentliches Mitglied:**

Alt: Herr Ulrich Wolf  
Neu: **Herr Michael Heider**

**Sozialausschuss, ordentliches Mitglied:**

Alt: Herr Michael Heider  
Neu: **Herr Ulrich Wolf**

Die bisher geltenden Vertretungsregelungen bleiben bestehen.

Durch die **Fraktion SPD/FDP** werden **keine Änderungen** vorgenommen.

Durch die **Fraktion DIE LINKE** werden **keine Änderungen** vorgenommen.

Herr Stefanov gibt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Änderungen bekannt:

**Finanzausschuss:**

Ordentliches Mitglied: Herr Milutin Stefanov  
1. Vertreterin: Frau Marita Klemnow  
2. Vertreter: Herr Oliver Jirka  
Sachkundiger Einwohner: Herr Olaf Karkhoff

**Bau- und Umweltausschuss:**

Ordentliches Mitglied: Frau Marita Klemnow  
1. Vertreter: Herr Oliver Jirka  
2. Vertreter: Herr Milutin Stefanov  
Sachkundiger Einwohner: Herr Holger Patzelt

**Sozialausschuss:**

Ordentliches Mitglied: Herr Milutin Stefanov  
1. Vertreterin: Frau Marita Klemnow  
2. Vertreter: Herr Oliver Jirka  
Sachkundiger Einwohner: Herr Thomas von Gizycki

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Petitionen, Sicherheit und Ordnung:**

Ordentliches Mitglied: Herr Oliver Jirka  
1. Vertreterin: Frau Marita Klemnow  
2. Vertreter: Herr Milutin Stefanov  
Sachkundiger Einwohner: Herr Christian Mentz

Durch die **Fraktion Stadtverein** werden **keine Änderungen** vorgenommen.

**9. Verteilung und Benennung der Ausschussvorsitze durch die Fraktionen gem. § 43 Abs. 5 BbgKVerf**

Herr Andrle informiert, dass sich aufgrund einer Veränderung in der Fraktionsstärke die Verteilung der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze wie folgt geändert hat:

1. Zugriff: CDU-Fraktion  
2. Zugriff: Fraktion SPD/FDP oder Fraktion DIE LINKE  
Letzter Zugriff: CDU-Fraktion

Herr Apelt gibt für die CDU-Fraktion bekannt, dass der 1. Zugriff auf den **Bau- und Umweltausschuss** erfolgt und **Vorsitzender Herr Steffen Apelt** sein wird.

Die Fraktion DIE LINKE und die SPD/FDP-Fraktion haben sich auf Erhalt des Status Quo geeinigt.

Herr Lüdtke teilt für die Fraktion DIE LINKE mit, auf den **Sozialausschuss** zuzugreifen. Vorsitzender wird weiterhin **Herr Sebastian Kullack** sein.

Herr Andrle signalisiert für die Fraktion SPD/FDP den Vorsitz im **Ausschuss für Stadtentwicklung, Petitionen, Sicherheit und Ordnung** zu beanspruchen. Vorsitzender wird weiterhin **Herr Josef Andrle** sein.

Herr Apelt informiert, dass die CDU-Fraktion den Vorsitz im **Finanzausschuss** übernimmt. Als Ausschussvorsitzender wird **Herr Michael Heider** fungieren.

**10. Antrag der CDU-Fraktion – Einfacher Geräteanbau für die Stadthalle Vorlage: A 039/2011****Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Stadtverwaltung, dem Bau- und Umweltausschuss bis spätestens zu dessen Dezember-Sitzung einen Vorschlag vorzulegen, wie mit einem einfachen Anbau die räumliche Situation für die Unterstellung von Geräten etc. in der Stadthalle verbessert werden kann. Eine genauere Kostenangabe sollte dabei ebenfalls erfolgen.

**Begründung:**

Es zeigt sich in der Praxis, dass aufgrund der unterschiedlichen sportlichen Nutzungen in der Stadthalle die Unterstellmöglichkeiten für Geräte. z. B. auch für die Mattenwagen etc. nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Eine Folge davon ist, dass Mattenwagen völlig überladen bewegt werden müssen und dadurch auch der Hallenboden erheblich leidet. Diese Folgekosten sollen durch eine verbesserte Unterstellmöglichkeit vermieden werden. Eine erste Kostenschätzung geht für einen einfachen Anbau von 100.000 € aus. Sollte sich dieses im Verlauf der Beratung durch den Vorschlag der Verwaltung ändern, so muss der Beitrag während der Haushaltsberatung zum Haushalt 2012 entsprechend angepasst werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .22  
Davon stimmberechtigt: . . . . .22  
Ja-Stimmen: . . . . .17  
Nein-Stimmen: . . . . .3  
Enthaltungen: . . . . .0  
Ungültige Stimmen: . . . . .2  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**11. Antrag der CDU-Fraktion – Notwendige Sanierungen in der Stadthalle im Jahr 2012 durchführen Vorlage: A 040/2011****Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Stadtverwaltung auf, in den Entwurf des Haushalts 2012 folgende Positionen aufzunehmen, um eine notwendige Sanierung der Stadthalle umzusetzen:

- für die notwendige Hallenbodensanierung 100.000 €
- für die notwendige Sanierung der Kabinendecken 25.000 €

**Begründung:**

Es sind in der Stadthalle aufgrund der sehr intensiven Sportnutzung einige Sanierungsnotwendigkeiten aufgelaufen. Zunächst muss der Hallenboden auch aufgrund der Gerätetransporte erneuert werden. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Stadtverwaltung einen Boden installieren könnte, der eine bessere Hallennutzung auch für die Handballer ermöglichen würde, mit denen es immer wieder Auseinandersetzungen mit der Verwaltung wg. einer unsachlichen Hallennutzung gegeben hat. Hier könnte möglicherweise ein Konfliktpotential abgebaut werden. Des Weiteren gibt es auch bei den Kabinen einen Sanierungsbedarf, damit diese nicht unzumutbar werden. Wenn der Hallenboden ausgetauscht wird, ist es sinnvoll, vorher mit einem einfachen und preisgünstigen Verfahren mit einer Hebebühne auch die Deckenleuchtkörper auszutauschen, da dann eine Hebebühne nur einen ohnehin auszutauschenden Boden beschädigt. Sollten LED-Leuchtkörper an dieser Stelle einsetzbar sein, so sollte die Chance genutzt werden, diese stromsparende Technik hier einzusetzen. Nach Darlegung der Verwaltung rechnet sich die Stromersparung von LED-Leuchtkörpern in wenigen Jahren, so dass auch der Austausch von ggf. noch wenige Jahre funktionierenden Leuchtkörpern alter Technik wirtschaftlich ist. Darüber hinaus würde damit auch ein Beitrag zur Verbesserung der städtischen Klimabilanz geleistet.

**Ergebnis der namentlichen Abstimmung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .	28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .	23
Davon stimmberechtigt: . . . . .	23
Ja-Stimmen: . . . . .	11
Nein-Stimmen: . . . . .	9
Enthaltungen: . . . . .	3
Ungültige Stimmen: . . . . .	0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt	

**12. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen – Empfehlung des Stasi-Bewertungsausschusses  
Vorlage: A 037/2011**
**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Stasi-Bewertungsausschusses zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diesen Beschlusstext sowie den Bericht im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf und auf der städtischen Internetseite sowie durch eine Pressemitteilung zu veröffentlichen.

**Begründung:**

Der auf der Grundlage des Antrages Nr. A 007/2010 gebildete Stasi-Bewertungsausschuss hat seine Aufgabe erfüllt. Es wird auf die als Anlage beigefügten Ergebnisprotokolle über dessen Sitzungen mit Schwärzungen hinsichtlich personenbezogener Angaben sowie den Bericht verwiesen. Weitere Erläuterungen können mündlich erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .	28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .	23
Davon stimmberechtigt: . . . . .	23
Ja-Stimmen: . . . . .	23
Nein-Stimmen: . . . . .	0
Enthaltungen: . . . . .	0
Ungültige Stimmen: . . . . .	0
Abstimmungsverhalten: . . . . .	einstimmig zugestimmt

**13. Petition „Vollständige Verlagerung des Wertstoffsammelplatzes für Glas und Pappe/Papier am Tennisplatz in der Helenenstraße Hohen Neuendorf auf das HDZ-Gelände“  
Vorlage: B 088/2011**
**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 29.08.2011 hat Herr Kai Hachenberg die Petition „Vollständige Verlagerung des Wertstoffsammelplatzes für Glas und Pappe/ Papier am Tennisplatz in der Helenenstraße im Mädchenviertel Hohen Neuendorf auf das HDZ-Gelände“ (siehe Anlage) eingereicht. Als Ermächtigungsgrundlage dient der § 16 BbgKVerf in dem geregelt ist, dass jeder das Recht hat, sich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden mittels einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Die Petition richtet sich gegen den Standort des Wertstoffsammelplatzes für Glas und Pappe/Papier am Tennisplatz. Dieser soll vollständig auf das Gelände des Handels- und Dienstleistungszentrums (HDZ) verlegt werden.

Da die Petition einen Vorschlag und eine Beschwerde über Ruhestörung und Vermüllung des Standortes beinhaltet, ist sie begründet und zulässig.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Petition des Herrn Kai Hachenberg in Teilen zuzustimmen:

1. Aufgabe der Altpapiersammelstelle am Standort Helenenstraße sowie Verbesserung und Ertüchtigung des Standortes im Mädchenviertel
2. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, Verhandlungen mit dem Betreiber des HDZ aufzunehmen, um eine Verlegung des Wertstoffsammelplatzes auf das Gelände des Handels- und Dienstleistungszentrums Bergfelde (HDZ) kurzfristig zu ermöglichen.
3. Die Stadtverwaltung untersucht innerhalb der nächsten sechs Monate Möglichkeiten für Ersatzstandorte der bisherigen Glascontainer in der Helenenstraße.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .	28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .	23
Davon stimmberechtigt: . . . . .	23
Ja-Stimmen: . . . . .	20
Nein-Stimmen: . . . . .	1
Enthaltungen: . . . . .	2
Ungültige Stimmen: . . . . .	0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt	

**14. Bevollmächtigung des Bürgermeisters im Ausschreibungsverfahren für die Lieferung von elektrischer Energie für die Jahre 2013/2014  
Vorlage: B 108/2011**
**Sach- und Rechtslage:**

Die bestehenden Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Oranienburg und der E.ON edis AG enden zum 31.12.2012. Deshalb ist die Stromlieferung unter Beachtung des Beschlusses Nr. A 001/2008 erneut öffentlich auszuschreiben. Die Stadt hat mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH in Schwerin einen fachkundigen Dienstleister verpflichtet, der im Auftrag der Stadt eine öffentliche online-Ausschreibung für die Lieferung von Strom für alle kommunalen Abnahmestellen nach den maßgebenden landes- und bundesrechtlichen Wettbewerbs- und Vergabevorschriften bereits für die Jahre 2011/2012 durchführt hat.

Laut Marktbeobachtung der Fima KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist der Strompreis auf der Leipziger Strombörse zur Zeit auf einem relativ niedrigen Niveau, so dass kurzfristig auf die Marktsituation reagieren werden sollte. Um einen genügend großen Zeitraum für das Ausschreibungsverfahren nutzen zu können, ist es sinnvoll, frühzeitig mit der Ausschreibung zu beginnen. Ein darüber hinaus gehender späterer Zeitraum könnte die Gefahr eines schlechteren Stromliefervertrages bedeuten. Die erste Phase der Stromausschreibung soll bereits im Dezember dieses Jahres beginnen, so dass mit der zweiten Phase, der elektronischen Auktion, im ersten Quartal 2012 die Ausschreibung beendet werden kann. Um kurzfristig einen Zuschlag erteilen zu können, ist die Bevollmächtigung des Bürgermeisters notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigt den Bürgermeister, den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsempfehlung von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für die Jahre 2013/2014 zu erteilen und über das Ergebnis den Hauptausschuss unmittelbar zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .	28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .	23
Davon stimmberechtigt: . . . . .	23
Ja-Stimmen: . . . . .	20
Nein-Stimmen: . . . . .	3
Enthaltungen: . . . . .	0
Ungültige Stimmen: . . . . .	0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt	

**15. Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51: „Erweiterung Altenpflegeheim Emmaus, Stadtteil Hohen Neuendorf“  
Vorlage: B 080/2011**
**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Der Betreiber des bestehenden Altenpflegeheims Emmaus beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Einrichtung. Zur Schaffung der dafür erforderlichen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hat der Altenheim Emmaus e.V. als Vorhabenträger einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Stadtverwaltung eingereicht. Nach § 12 Abs. 2 BauGB hat die Stadt auf

Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. B 131/2010 auf ihrer Sitzung am 18.11.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 „Erweiterung Altenpflegeheim Emmaus, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gefasst. Für den Bebauungsplan wird das beschleunigte Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB angewandt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.04.2011 bis 29.04.2011. In Auswertung der eingegangenen zehn Stellungnahmen wurden folgende Änderungen in den Entwurf aufgenommen:

- Die Baugrenzen wurden reduziert.
- Die Festsetzungen einer zulässigen Überschreitung der Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen entfällt.
- Die Anzahl der neu zu errichten altersgerechten Wohneinheiten wurde auf maximal 8 WE begrenzt.
- Die Art der Nutzung des Baugebietes wurde eingeschränkt.
- Es wurden Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen aufgenommen.
- Es wurden Festsetzungen zu den Stellplätzen ergänzt.

Als nächster Verfahrensschritt folgt das Beteiligungsverfahren gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2+3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung).

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51: „Erweiterung Altenpflegeheim Emmaus, Stadtteil Hohen Neuendorf“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan, wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .	28
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .	23
Davon stimmberechtigt: . . . . .	23
Ja-Stimmen: . . . . .	13
Nein-Stimmen: . . . . .	10
Enthaltungen: . . . . .	0
Ungültige Stimmen: . . . . .	0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt	

**16. Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg  
Vorlage: B 103/2011**
**Sach- und Rechtslage:**

Im Stadtgebiet Oranienburg OT Lehnitz befinden sich Exklaven, die zur Stadt Hohen Neuendorf, Gemarkung Borgsdorf, gehören.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann eine Änderung bzw. Bereinigung von Gemeindegrenzen sowohl freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag erfolgen, als auch in Fällen von geringer Bedeutung im Wege einer Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden (§ 6 Abs. 6 BbgKVerf). Vorrangig ist hierbei der Abschluss freiwilliger Gebietsänderungsverträge einzuräumen, um die Selbstverwaltung der Gemeinden zu erhalten.

Die Verwaltungen beider Städte haben sich auf eine neue Gemarkungsgrenze verständigt.

Der angestrebte Flächentausch soll dem Ziel dienen, Splitterflächen zu vermeiden sowie eine klare Zuordnung von Flächen anhand von räumlich erkennbaren Abgrenzungen und eine Arrondierung zusammenhängender Flächen zu schaffen.

Im Rahmen des Flächentausches soll weiterhin die bislang rechtlich nicht gesicherte Erschließung der Anglersiedlung gesichert werden, indem die für die Anbindung der Siedlung an die Berliner Straße erforderlichen Flächen der Stadt Oranienburg zuge-

ordnet werden. Hieran anschließend können die erforderlichen Straßenflächen gewidmet werden. Weiterhin soll im Rahmen des Flächentausches die Erschließung der Fläche zum „Weißen Haus“ gesichert werden.

Insoweit hat die Verwaltung unter Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages mit der Stadt Hohen Neuendorf einen gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die freiwillige Änderung von Gemeindegrenzen und die Neuordnung von Gebieten ausgehandelt.

- 1.) Die Exklaven der Stadt Hohen Neuendorf, Gemarkung Borgsdorf, Flur 5, Flurstücke 8/3 und 8/4 mit einer Gesamtfläche von 202 m<sup>2</sup> sind aufzuheben und in das Gebiet der Stadt Oranienburg auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzugliedern.
- 2.) Das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf, Gemarkung Borgsdorf, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 10/1, 12/3 und 15/4 sowie die Flurstücke 10/5, 10/7, 49/4, 49/5, 468 und 469 mit einer Gesamtfläche von ca. 40.787 m<sup>2</sup> ist aufzuheben und in das Gebiet der Stadt Oranienburg auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzugliedern.
- 3.) Das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf, Gemarkung Borgsdorf, Flur 3, Teilfläche des Flurstückes 18/2, Flurstücke 12/2, 12/5, 29, 30, 33, 34/1, 34/2, 50/35, 51/34, 52/34, 68/6, 111/12, 113/12, 114/12, 119/18, 121/13, 123/13 und 125/14 mit einer Gesamtfläche von ca. 85.900 m<sup>2</sup> ist aufzuheben und in das Gebiet der Stadt Oranienburg auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzugliedern.
- 4.) Das Gebiet der Stadt Oranienburg, Gemarkung Oranienburg, Flur 3, Flurstücke 147/1, 148, 149, 152, 219, 220, 263/97, 271/97, 272/147, 273/147, 327/130, 336/131, 339/130, 418, 419, 1027/97, 1028/97, Gemarkung Oranienburg 3, Flur 3, Flurstücke 150, 151, Gemarkung Oranienburg 2, Flur 39, Flurstücke 154/2, 259/154, 260/154 mit einer Gesamtfläche von ca. 132.804 m<sup>2</sup> ist aufzuheben und in das Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages einzugliedern.

Eine Vermögensauseinandersetzung soll nicht erfolgen. Es ist kein bzw. kein messbarer Steuereinnahmeverlust zu verzeichnen. Insofern empfiehlt die Verwaltung den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gebietsänderungsvertrages.

Die Neuordnung soll nach Vorliegen der Genehmigung der Kommunalaufsicht zum 01.01.2012 erfolgen.

Der Gebietsänderungsvertrag ist gemäß § 6 Abs. 4 BbgKVerf durch die jeweilige Gemeindevertretung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Neuordnung von Gebieten der Stadt Hohen Neuendorf und der Stadt Oranienburg.  
Der Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .20  
Davon stimmberechtigt: . . . . .20  
Ja-Stimmen: . . . . .20  
Nein-Stimmen: . . . . .0  
Enthaltungen: . . . . .0  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: . . einstimmig zugestimmt

**17. Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hohen Neuendorf zum 01.01.2011**

**Vorlage: B 102/2011**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 85 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) hat die Stadt für das erste

Haushaltsjahr, in dem die Hauswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Stichtag für die Eröffnungsbilanz ist der 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist von der Fachbereichsleiterin Finanzservice aufgestellt und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel vom Bürgermeister festgestellt.

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 3 BbgKVerf hat die Stadtverordnetenversammlung die geprüfte Eröffnungsbilanz zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz vom 01.01.2011.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .20  
Davon stimmberechtigt: . . . . .20  
Ja-Stimmen: . . . . .19  
Nein-Stimmen: . . . . .0  
Enthaltungen: . . . . .1  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**18. Verlängerung der Trägerschaft für die Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Jugendfreizeitstätte „Wasserwerk“**

**Vorlage: B 106/2011**

**Sach- und Rechtslage:**

Der zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und dem Institut ALEP e. V. geschlossene Betriebsüberlassungsvertrag für den Betrieb der Jugendfreizeitstätte „Wasserwerk“ endet am 31.12.2011. Nach intensiver Beratung im Sozial- und Hauptausschuss wurde die Empfehlung gegeben, die Trägerschaft für die Jugendfreizeitstätte „Wasserwerk“ zu verlängern. Bei der Vertragsgestaltung sind die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu berücksichtigen. Der finanzielle Bedarf wird jährlich über die Mittelanforderung für die Haushaltsplanung des folgenden Haushaltsjahres dargestellt und im Rahmen der Haushaltsdiskussion festgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Trägerschaft für die Jugend- und Jugendsozialarbeit in der Jugendfreizeitstätte „Wasserwerk“ in der Birkenwerder Str. 16 im Stadtteil Hohen Neuendorf ab dem 01.01.2011 mit dem freien Träger ALEP e. V. zu verlängern. Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen auf zwei Jahre befristeten Betriebsüberlassungsvertrag mit ALEP e. V. abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .12  
Nein-Stimmen: . . . . .11  
Enthaltungen: . . . . .0  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**19. Erweiterung der Kindertagesstätte „Pusteblume“, Heinersdorfer Straße 27 im Stadtteil Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 1457**

**Vorlage: B 107/2011**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht bundesweit ab 1. Juli 2013 ein Rechtsanspruch für alle unter Dreijährigen auf einen Krippenplatz. Um die Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen, können Fördermittel aus dem „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3)“ abgerufen werden.

Der Bedarf für eine zusätzliche Kindertagesstätte zeichnet sich aufgrund der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung nicht ab. Darüber hinaus steht

kurzfristig auch kein Grundstück mit Baurecht zur Bebauung mit einem Kindergarten zur Verfügung. Um dennoch das Angebot für Kinder unter 3 Jahren im Stadtteil Hohen Neuendorf zu erhöhen, könnte eine Kindertagesstätte um 30 Plätze erweitert werden. Der Kindergarten „Pusteblume“ im Stadtteil Hohen Neuendorf hat derzeit eine Betriebserlaubnis für 94 Kinder. Aus Sicht der Verwaltung eignet sich dieser Standort zur Erweiterung um 30 Kinder, auf insgesamt 124 Kinder. Das vorhandene Kindergartengebäude wurde 2005 errichtet. Es erfüllt alle Anforderungen an den Betrieb für 94 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

Da eine Aufstockung eine zeitweilige Schließung des Kindergartens und somit Verlagerung auf andere Einrichtungen bedeuten würde, wird nur ein Anbau in Erwägung gezogen. Die vorhandene Grundstücksfläche umfasst rund 2.820 m<sup>2</sup>. Eine Erweiterung für 30 Kinder würde einen Anbau mit einer Größe von voraussichtlich 220 m<sup>2</sup> umfassen. Die verbleibenden Freiflächen könnten den Bedarf von rund 1.200 m<sup>2</sup> an Spielflächen im Außenbereich abdecken.

Baurecht für die Erweiterung des Kindergartens besteht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungs- oder des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig. Erforderlich ist jedoch die Einreichung einer Baugenehmigung.

Der Kindergarten und das Grundstück befinden sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf.

Für den Aus- und Umbau von Kindertageseinrichtungen wurden der Stadt Hohen Neuendorf vom Landkreis Oberhavel Fördermittelgelder aus dem oben beschriebenen Fördermittelprogramm in Aussicht gestellt. Die Erweiterung soll mit Mitteln aus dem „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3)“ hauptsächlich finanziert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Pusteblume“ durch ein Architekturbüro Konzepte und eine Kostenschätzung erarbeiten zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .22  
Nein-Stimmen: . . . . .0  
Enthaltungen: . . . . .1  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**20. Antrag der CDU-Fraktion – Freie Trägerschaft der Kitas auch in Zukunft fortsetzen**

**Vorlage: A 031/2011**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .21  
Nein-Stimmen: . . . . .1  
Enthaltungen: . . . . .1  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: . . . . .vertagt

**21. Antrag der Fraktion Stadtverein – Kosten-Nutzen-Analyse Südzugang S-Bahnhof Hohen Neuendorf**

**Vorlage: A 043/2011**

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für einen Südzugang am S-Bahnhof Hohen Neuendorf zu ermitteln. Folgekosten, die durch Wartung und Pflege der Anlage, Erstellung des Parkplatzes und eventueller Straßenbaumaßnahmen entstehen, sind darzustellen. Der Wertverlust des kommunalen Grundstückes und sein Ausgleich im Haushalt sind in geeigneter Form darzustellen.

**Begründung:**

Im Bauausschuss vom 20.10.2011 wurden Varianten

einer möglichen südlichen Zuwegung zum S-Bahnhof Hohen Neuendorf vorgestellt. Begründet wurde die hierzu durchgeführte erste Planung damit, dass der Südzugang „immer wieder gefordert“ wird. Diese Aussage ist weder nachvollziehbar, noch ist sie mit Zahlen unterlegt. Den ÖPNV zu fördern ist erstrebenswert, jedoch sind im konkreten Fall die Auswirkungen auf das wohnliche Umfeld (zwischen Berliner Straße und Bahnstraße südl. der Schönfließ Str.), vor allem durch den zusätzlichen „Parkplatz-Suchverkehr“, in keiner Weise betrachtet oder dargestellt worden. Da weitere Planungsschritte mit Kosten verbunden sind, ist eine Kosten-Nutzen-Analyse als erster/nächster Planungsschritt dringend geboten. In Anbetracht dringender Pflichtaufgaben, erscheint ein „Südzugang“ ohne genaue Kostenanalyse für lange Zeit lediglich als ein „nice to have“.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .22  
Davon stimmberechtigt: . . . . .22  
Ja-Stimmen: . . . . .5  
Nein-Stimmen: . . . . .15  
Enthaltungen: . . . . .2  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: . .mehrheitlich abgelehnt

### 22. Antrag der Fraktion Stadtverein – Fortbildung Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht Vorlage: A 044/2011

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Thema „Abschnittsbildung/Kommunalabgabenrecht, Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ eine Fortbildung für die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner mit Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus vorzubereiten. Im Interesse eines gleichen Informationsstandes wird der Bürgermeister gebeten, interessierten Mitarbeitern der Verwaltung eine Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

**Begründung:**

Fragen zu den Themen Abschnittsbildung und deren Abrechnung, zu Erschließungs- und Ausbaubeiträgen haben die Stadtverordneten in der Vergangenheit regelmäßig begleitet und werden es angesichts vieler noch zu erschließenden Straßen auch zukünftig. Die Diskussionen zur Thematik zeichneten sich in der Regel durch unterschiedliche Standpunkte aus und führten wiederholt zu einem uneinheitlichen Abstimmungsergebnis.

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, unter den Stadtverordneten und (sofern möglich) den Mitarbeitern der Verwaltung zu einem möglichst einheitlichen Standpunkt zu gelangen. Professor Driehaus ist Experte auf diesem Gebiet und hat durch zahlreiche Publikationen und Urteile die Grundlagen heutiger Rechtsprechung bestimmt. Kaum ein Gerichtsurteil kommt ohne Bezug auf die Standardwerke und Kommentare des ehemaligen Richters am Bundesverwaltungsgericht aus.

Produkt: 11101

Bei einer Veranstaltung ist mit Kosten zwischen 1.500 und 2.000 Euro zu rechnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .4  
Nein-Stimmen: . . . . .18  
Enthaltungen: . . . . .1  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: . .mehrheitlich abgelehnt

### 23. Antrag der Fraktion Stadtverein – Personalplanung und Pflichtaufgaben Vorlage: A 042/2011

**Beschlusstext:**

Die Verwaltung wird beauftragt, anschaulich darzulegen, welchen Pflichtaufgaben die einzelnen Abteilungen der Verwaltung mangels Personal oder aus

anderen Gründen nicht in ausreichendem Maß oder nur durch extern vergebene Aufträge nachkommen können. Zur Lösung ist den Stadtverordneten ein Personal- und Kostenplan vorzuschlagen.

**Begründung:**

Angesichts eines bevorstehenden Rathausan- bzw. -neubaus für eine noch zu bestimmende Anzahl von Mitarbeitern, muss der Bedarf an Verwaltungsangestellten festgestellt und festgelegt werden. Dies kann sinnvoll nur mit Hilfe einer frühzeitigen Bedarfsplanung und Haushaltsbetrachtung abgeleitet werden. Da kommunale Aufgaben unterschiedlicher Städte und Kommunen in Ausmaß und Vielfalt selten direkt vergleichbar sind, erscheint eine Festlegung mit Hilfe der Kennzahl „Angestellte pro 1.000 Einwohner“ nicht aussagekräftig genug.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .13  
Nein-Stimmen: . . . . .9  
Enthaltungen: . . . . .1  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: .mehrheitlich zugestimmt

### 24. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Entgeltfortzahlung für Tagespflegepersonen Vorlage: A 041/2011

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .28  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .23  
Davon stimmberechtigt: . . . . .23  
Ja-Stimmen: . . . . .21  
Nein-Stimmen: . . . . .2  
Enthaltungen: . . . . .0  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: . . . . .verwiesen

### Somit ist der Antrag Nr. A 041/2011 sowohl in den Sozial- als auch den Finanzausschuss verwiesen.

### 25. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Matthes – Resolutionsantrag gegen die CO2-Verpressung Vorlage: BI A 025/2011

**Bearbeitungsstand:**

Entsprechend dem Antragstext wurde der Beschluss Nr. A 025/2011 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.08.2011 dem Landrat des Landkreises Oberhavel sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) mit Schreiben vom 09.09.2011 zur Kenntnis gegeben.

### Die Berichtsvorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

### 26. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen und deren Beantwortung sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ im Ordner der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2011 einsehbar.

**32. Schließung der Sitzung**

Die Sitzung wird um 21.55 Uhr durch Herrn Andrie geschlossen.

gez.

Josef Andrie

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

## Nachveröffentlichung

Bei der Veröffentlichung des Protokolls des Hauptausschusses vom 11.10.2011 ist ein Fehler in der Darstellung des Abstimmungsergebnisses zum Beschluss Nr. B 100/2011 aufgetreten. Daher ist eine Nachveröffentlichung der korrigierten Fassung erforderlich.

### Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 11.10.2011

### 20. Vergabe der Bauleistungen für Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten am Mehrfamilienhaus Birkenwerderstraße 23 in 16562 Hohen Neuendorf Vorlage: B 100/2011

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: . . . . .9  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: . . . . .9  
Davon stimmberechtigt: . . . . .9  
Ja-Stimmen: . . . . .6  
Nein-Stimmen: . . . . .3  
Enthaltungen: . . . . .0  
Ungültige Stimmen: . . . . .0  
Abstimmungsverhalten: .mehrheitlich zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 19.10.2011

gez.

Klaus-Dieter Hartung

Bürgermeister

### Anlage zum Beschluss des Antrages Nr. A 037/2011 Bericht des Stasi-Bewertungsausschusses an die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Der Stasi-Bewertungsausschuss hat die ihm übertragene Aufgabe zügig, einvernehmlich und ohne die Aufdeckung belastender Stasi-Verstrickungen von Stadtverordneten und Bürgermeister abgeschlossen.

Die Stasi-Unterlagenbehörde hat für alle, die 1989 18 Jahre oder älter waren, Erkenntnismitteilungen hinsichtlich einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit (MfS) zugesandt. Das Vorliegen so genannter Opfer-Akten war nicht Gegenstand der Abfrage.

Mit einer Ausnahme liegen zu dem o. g. Personenkreis keine Erkenntnisse vor.

Auch in dem einen Fall handelt es sich lediglich um eine formale Zugehörigkeit zum MfS, die sich durch eine alternative und freiwillige Form der Ableistung des Wehrdienstes ohne operative Einbindung, ergeben hat.

Zudem liegen der Stasi-Unterlagenbehörde darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse zu der betreffenden Person vor.

Die betreffende Person wurde vom Vorsitzenden der Kommission angehört.

Im Ergebnis ist sich die Kommission darüber einig, dass bei dieser Sachlage nicht von einer MfS-Belastung im Sinne des Prüfauftrages der SVV auszugehen ist. Daher sind auch keine persönlichen / politischen Empfehlungen zu erteilen.

Somit kann als insgesamt erfreuliches Ergebnis der Überprüfung präsentiert werden, dass in der SVV Hohen Neuendorf und für den Bürgermeister keine belastenden Unterlagen bei der Stasi-Unterlagenbehörde vorliegen.

Bergfelde, den 19.09.2011

gez.

Milutin Stefanov

Vorsitzender

des Stasi-Bewertungsausschusses

## Eröffnungsbilanz 2011 – Stadt Hohen Neuendorf

	Bezeichnung	01.01.2011 in €
	<b><u>AKTIVA</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>126.072.966,30</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	77.703,81
1.2.	Sachanlagevermögen	110.118.593,34
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.333.326,37
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.532.178,86
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	48.815.246,98
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.030.780,95
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	814.285,49
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.457.091,75
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.135.682,94
1.3.	Finanzanlagevermögen	15.876.669,15
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	14.481.329,50
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	1.395.339,65
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>17.491.773,77</b>
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	920.073,21
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	906.680,90
2.2.1.1.	Gebühren	68.816,64
2.2.1.2.	Beiträge	252.768,95
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	505.539,66
2.2.1.5.	Transferleistungen	724,02
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	92.714,60
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-13.882,97
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	13.392,31
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	13.392,31
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	16.571.700,56
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.241,60</b>
	<b><u>BILANZSUMMEAKTIVA</u></b>	<b><u>143.573.981,67</u></b>

## Eröffnungsbilanz 2011 – Stadt Hohen Neuendorf

	Bezeichnung	01.01.2011 in €
	<b><u>PASSIVA</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>95.710.317,87</b>
1.1.	Basis Reinvermögen	80.410.928,33
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	15.299.389,54
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	15.299.389,54
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>44.074.425,93</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	30.056.462,31
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	8.883.431,16
2.3.	Sonstige Sonderposten	5.134.532,46
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.392.982,23</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.236.482,23
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	125.000,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	31.500,00
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.623.450,40</b>
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	104.012,89
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.498.007,73
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.604,31
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	16.825,47
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>772.805,24</b>
	<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>143.573.981,67</u></b>

Hohen Neuendorf, den 25.11.2011

gez.

Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 24.11.2011 beschlossene Eröffnungsbilanz der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 28.11.2011

gez.

Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

# Satzung

## Satzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsordnung)

Auf der Grundlage des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202,207), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.10.2011 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich  
§ 2 - Friedhofsziel  
§ 3 - Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten  
§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof  
§ 6 - Gewerbetreibende

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines  
§ 8 - Beschaffenheit von Särgen  
§ 9 - Ausheben der Gräber  
§ 10 - Ruhezeit  
§ 11 - Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines  
§ 13 - Reihengrabstätten  
§ 14 - Wahlgrabstätten  
§ 15 - Beisetzung von Aschen  
§ 16 - Ehrengrabstätten  
§ 17 - Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

#### V. Gestaltung von Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### VI. Grabmale

- § 19 - Besonderen Gestaltungsvorschriften  
§ 20 - Zustimmungserfordernis für Grabmale  
§ 21 - Anlieferung von Grabmalen  
§ 22 - Standsicherheit der Grabmale  
§ 23 - Unterhaltung der Grabmale  
§ 24 - Entfernung von Grabmalen

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 - Allgemeines

#### VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 - Benutzung der Leichenhalle  
§ 27 - Trauerfeiern

#### IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Haftung  
§ 29 - Gebühren  
§ 30 - Ordnungswidrigkeiten  
§ 31 - Inkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen
- Friedhof im Stadtteil Hohen Neuendorf in der Birkenwerderstraße
  - Friedhof im Stadtteil Bergfelde in der Triftstraße
  - Friedhof im Stadtteil Borgsdorf in der Straße Unter den Eichen

#### § 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Hohen Neuendorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben oder ein Recht auf eine Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Hohen Neuendorf hatten.

#### § 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Hohen Neuendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Hohen Neuendorf kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgeboben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Stadt Hohen Neuendorf kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auf den Friedhof auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen,
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  - Ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie zum Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Stadt Hohen Neuendorf nicht.

- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1-3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

#### § 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag sind Gewerbetreibende zuzulassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - selbst oder deren Fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle ein-getragen sind,
  - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können,
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zahlungsbescheid.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. a) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (6) Gewerbliche Arbeiten sowie gewerbliche Grabpflege dürfen auf den Friedhöfen nur an Werktagen, montags bis freitags von 7<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr durchgeführt werden, außer sie sind aus besonderem Grund (z. B. Havarie, Gefahrenabwehr) von der Friedhofsverwaltung angeordnet oder genehmigt. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten nach Absprachen zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriftender Abs. 4 – 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und gesonderter Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen bzw. Bestattern fest. Die Festsetzung der Bestattungszeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, gemäß der Reihenfolge der Anmeldungen. Bestattungen erfolgen an Werktagen und zwar montags bis freitags (in Ausnahmefällen auch samstags).
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen, sofern nicht andere übergeordnete Behörden (insbesondere Gesundheitsbehörden) im Einzelfall etwas anderes festlegen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Beisetzung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beige-setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 

Länge:	1,50 m
Breite:	0,60 m
Höhe:	0,60 m
  - b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:
 

Länge:	2,05 m
Breite:	0,65 m
Höhe:	0,65 m

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10 Ruhefrist/Nutzungszeit

- (1) Die Ruhefristen für Erd- und Urnengräber betragen 20 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten (Erde/Urne) können bei Bedarf verlängert werden. Bei Neuerwerb einer Wahlgrabstätte, erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeiten an Reihengrabstätten (Erde/Urne) sind nicht verlängerbar. Bei Neuerwerb einer Reihen-grabstätte erfolgt eine Festsetzung der Nutzung auf 20 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Stadt Hohen Neuendorf, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf sind nicht zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzer, dem jeweils das Nutzungsrecht an der Grabstätte verliehen wurde.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Sie bestimmt den Zeitpunkt. Die Kosten der Umbettung trägt der Auftraggeber.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) In einer Erdgrabstätte darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung sowie auf Wunsch eine zusätzliche Bestattung einer Urne vorgenommen werden. Die Totenruhe darf nicht gestört werden. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Amerik. Reihengrabstätte
  - f) Ehrengabstätten
  - g) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
  - h) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

#### § 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestattenden zugewiesen werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
Die Grabstättengröße beträgt 1,00 x 1,00 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
Die Grabstättengröße beträgt 2,40 x 1,20 m und ist ortsüblich mit einer Einfassung anzulegen.
  - c) Reihengrabstätten teilanonym (amerikanische Grabanlage)  
Die Grabstätte ist mit einem ovalen Liegestein (0,55 m x 0,40 m x 0,10 m) mit Namen, Geb.- und Sterbedatum zu versehen und so anzubringen, dass der Stein mit der Rasenfläche abschließt.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beige-setzt werden. Nutzungsberechtigte haben im Rahmen dieser Satzung die Pflegepflicht der Grabstätte (Abs. 2 Buchst. a) für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.
- (4) Das Abräumen der Grabstätten oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Abräumung (Grabstein, Fundament, Einfassung und Bepflanzung) trägt der Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsverwaltung ist der Termin zur Grabaufgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Grabpflege bei teilanonymen Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung übernommen. Blumen und sonstige Grabgebilde werden an einer vorgesehenen Stelle abgelegt.

#### § 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage gleichzeitig nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet § 12 Abs. 4 mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließungen gem. § 3 beabsichtigt ist oder ein mangelnder Pflegezustand auf Dauer nachgewiesen werden kann.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde auf den Namen des Nutzungsberechtigten ausgestellt.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit einer Erdbestattung im Wahlgrab kann auf Antrag die Wahlgrabstelle mit einer Urne belegt werden.
- (5) Eine weitere Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist des Bestatteten abgelaufen ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nur für die gesamte Grabstätte und auf volle Jahre.
- (7) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und – wenn der Nutzungsberechtigte Erwerber nichts anderes schriftlich bestimmt hat – seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) die Kinder und deren Ehegatten;
  - c) die Eltern;
  - d) die Geschwister;
  - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der Gruppe entscheidet das Alter über die Reihenfolge im Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes durch den Rechtsnachfolger auf andere als im § 14 Abs. 7 genannten Personenkreis ist nur zulässig, wenn der genannte Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung der Friedhofsverwaltung gegenüber vorlegt.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten zu Grüften ist nicht zulässig.

#### § 15 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschenbestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Die Grabstättengröße beträgt mindestens 0,80 m x 0,80 m. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstättengröße bei Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,80 x 0,80 m, bei Urnendoppelwahlgräbern 1,60 m x 0,80 m.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche beigesetzt. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist, und bei Verstorbenen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, bestimmt der Bestattungspflichtige die Bestattungsart und den Bestattungsort gem. § 1 dieser Satzung.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Hohen Neuendorf.

#### § 17 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 1.7.1965, BGBl. I. S. 589, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426). Gräber der Personen der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft werden von der Friedhofsverwaltung und von den Mitarbeitern des Bauhofes gepflegt.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 19 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Nicht zugelassen an der Grabstätte sind:
  - a) Bäume und hochwachsende Sträucher über der zugelassenen Grabsteinhöhe
  - b) die Aufstellung von Zäunen und Türen um die Grabstellen, um ein gepflegtes einheitliches Gesamtbild zu erhalten.

#### VI. Grabmale

##### § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Zu ihrer Herstellung dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) stehende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Wahlgräbern und Reihengräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 0,60 m;
    - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,10 m, Breite bis 1,20 m.
  - b) liegende Grabmale: (Erdgrabstätten)
    - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m;
    - bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,90 m.
  - c) stehende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,80 m;
  - b) liegende Grabmale: (Urnengrabstätten)
    - Höchstmaß 0,70 m x 0,30 m, Mindesthöhe 0,16 m
    - Grabplatten dürfen max. bis 70 % der Grabstätte belegen
  - e) liegende Grabmale: (amerik. Grabstätte)
    - bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,55 m (oval abgerundet)
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 23 Abs. 1 für vertretbar hält.

##### § 20 Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und setzt die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Anleitung für Grabmalanlagen (TA Grabmale) und des Bundesinnungsverbandes (BIV) voraus. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
  - a) den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seines Farbtons, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung in Höhe, Breite und Stärke;
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, des Farbtons, der Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung, wenn es im besonderen Fall erforderlich ist;
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale, die den Bestimmungen nicht entsprechen, sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

### § 21

#### Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der örtlichen Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Antrag für das Grabmal vorzulegen.
- (2) Der Tag der Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen und dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

### § 22

#### Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend den Richtlinien der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmale) und des Bundesinnungsverbandes (BIV) des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen zu befestigen.
- (2) Die Oberkante des Fundamentes muss mindestens 5 cm unter Geländehöhe liegen. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 23

#### Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese Gefahren unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres auffindbar, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gefahr zu beseitigen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie stellen insoweit die Stadt Hohen Neuendorf von allen Ansprüchen frei.
- (4) Die Stadt Hohen Neuendorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hergerichtet werden.

### § 24

#### Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei künstlerisch wertvollen Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten kostenpflichtig beräumen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche

Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

- (4) Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

### § 25

#### Allgemeines

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, soweit die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze nach §§ 19 und 23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Bei eingefassten Grabstätten muss die Oberfläche des Grabbeetes mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei nicht eingefassten Grabstätten darf die Graboberfläche nicht höher sein als die Einfassung.
- (5) Grabbeete sind zu bepflanzen. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.
- (8) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind binnen sechs Monaten nach Belegung durch den Nutzungsberechtigten herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes die Grabstätte abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Zur Schaffung und Erhaltung eines gepflegten Gesamtbildes der Friedhofsanlagen wird der Schnitt der Hecken, um Unterschiede in Form und Höhe zu vermeiden, generell von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem von ihr beauftragten zugelassenen Gewerbebetrieb durchgeführt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Sonderregelungen zulassen.
- (12) Bei schwer wiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.
- (13) Verwahrloste Wahlgrabstätten werden nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung der Nutzungsberechtigten eingezogen. Die Friedhofsverwaltung kann über diese Grabstätten anderweitig verfügen, jedoch frühestens nach 20 Jahren des Nutzungsrechtes. Die Abräumung der Grabstätte wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## VIII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

### § 26

#### Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Alle Beisetzungen und Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Im Übrigen sind die Särge ständig geschlossen zu halten.
- (4) Die Benutzung von Friedhofshallen bzw. Kapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder die Leiche oder Asche nicht mindestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Friedhofshalle bzw. Kapelle überführt worden ist.

### § 27

#### Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden in den dafür vorgesehenen Friedhofshallen bzw. Kapellen statt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die zusätzliche Ausschmückung der Friedhofshallen bzw. Kapellen obliegt den Angehörigen.
- (3) Die Friedhofskapelle incl. der Vor- und Nachbereitung einer Trauerfeier, soll nicht länger als 1 1/2 Stunden genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und werden mit zusätzlichen Gebühren berechnet.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und Anlagen in den Freiräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Trauerfeiern an offenen Särgen sind gesondert zu beantragen.
- (6) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, sofern sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen einzubehalten. Der Bestatter hat auf Wertgegenstände an der Leiche hinzuweisen. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Bestatter und dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu unterzeichnen ist. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 28

#### Haftung

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt Hohen Neuendorf nicht für Schäden an Grabzubehör beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Hohen Neuendorf verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einem der Verboten des § 5 Abs. 3 Pkt. a – g zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 6 ohne Zulassung auf den Friedhöfen gewerbsmäßige Arbeiten ausübt,
  3. entgegen § 20 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale aufstellt oder verändert,
  4. entgegen § 21 Abs. 3 Beton oder Mörtel auf den Friedhöfen mischt oder dort lagert,
  5. entgegen § 24 Abs. 1 vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder bei künstlerisch wertvollen Grabmalen ohne Genehmigung die Grabmale entfernt.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeiten Gesetz) ist der Bürgermeister.

### § 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf vom 27.01.2002 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2011

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.10.2011 beschlossene Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hohen Neuendorf, den 04.11.2011

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

## Satzung

### Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160), und der Friedhofsordnung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.10.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen erfolgt.
- 2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen und Pflege auf einem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I., S. 589), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I, S. 2426), sind gebührenfrei.

### § 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung der Friedhofseinrichtung werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben.

### § 6 Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif (§ 8) Leistungen der Stadt aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

### § 7 Ermäßigungen

Für erhaltenswerte Grabanlagen können die Gebühren im Einzelfall ermäßigt werden. Der für die Stadtentwicklung zuständige Ausschuss empfiehlt über eine Liste denkmalwerter Grabanlagen.

### § 8 Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

#### Gebühren für Grabstätten

1. Überlassung einer Grabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre 370,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre 940,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre (Amerikanische Grabanlage) 1.300,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre 320,00 €
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre 500,00 €
6. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte für 20 Jahre 800,00 €
7. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte für 20 Jahre 1.500,00 €
8. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte für 20 Jahre 2.300,00 €
9. Überlassung einer Familienwahlgrabstätte für 20 Jahre 3.000,00 €
10. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) für 20 Jahre 320,00 €
11. Überlassung einer Urnendoppelwahlgrabstätte (4 Urnen) für 20 Jahre 500,00 €

#### Verlängerungsgebühren

12. Verlängerung einer Kindergrabstätte pro Jahr 18,50 €
13. Verlängerung einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr 40,00 €
14. Verlängerung einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr 75,00 €
15. Verlängerung einer Dreierwahlgrabstätte pro Jahr 115,00 €
16. Verlängerung einer Familienwahlgrabstätte pro Jahr 150,00 €
17. Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 16,00 €
18. Verlängerung einer Doppelurnenwahlgrabstätte pro Jahr 25,00 €

#### Verwaltungsgebühren

19. Bearbeitung eines Bestattungsantrages, einschließlich Vorlage im Krematorium, Urnenanforderung, Genehmigung Grabmal und Einfassung 25,00 €
20. Genehmigung für Gewerbetreibende einmalig 15,00 €
21. Genehmigung für Gewerbetreibende jährlich 120,00 €
22. Ausheben und Verschließen von Urnenlöchern 50,00 €
23. Bereitstellen von Sandschale und Schmuckteppich 25,00 €
24. Urnenaufbewahrung je angefangene Woche 15,00 €

25. Benutzung der Friedhofskapelle	140,00 €
26. Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte	80,00 €
27. Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte	80,00 €

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Hohen Neuendorf vom 02. Juli 2004 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.11.2011

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.10.2011 beschlossene Gebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hohen Neuendorf, den 04.11.2011

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bekanntmachung  
über die Berufung von Ersatzpersonen  
entsprechend § 60 Abs. 6  
Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz  
(Bbg KWahlG)**

1. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages DIE LINKE

**Herr Jürgen Krause**

hat am 04.11.2011 sein Mandat zum 31.12.2011 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht auf **Frau Bianca Leonhardt** über.

Das Mandat wurde am 11.11.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 angenommen.

Hohen Neuendorf, den 17.11.2011

gez.  
Wolf  
Wahlleiter

**Bekanntmachung**

**Zustellung  
– durch öffentliche Bekanntmachung –  
gemäß § 10 Abs. 1  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 11.11.2011 an Herrn Rico Riebe einen

**Abgabenbescheid – Grundsteuerbescheid –**

(gem. Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 08.11.2011 -§ 184 Abs. 3 Abgabenordnung [AO] i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2011, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 26.03.2011 [Nr. 03/20. Jahrgang] veröffentlicht wurde)

erlassen.

Bescheidempfänger: **Herr Rico Riebe**

Letzte bekannte Anschrift:

Breitscheidstraße 29  
16556 Hohen Neuendorf  
OT Borgsdorf

Die Stadt Hohen Neuendorf **ordnet** hiermit **an**, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Steuerschuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuerbescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen den Abgabenbescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt.

Der Grundsteuerbescheid wurde entsprechend des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Oranienburg vom 08.11.2011 erlassen.

Der Bescheid kann in der Steuerabteilung der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

gez.  
Klaus-Dieter Hartung  
Bürgermeister



# Durchwahlverzeichnis der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Zimmer	Name	Rufnummer	Zimmer	Name	Rufnummer
Zentrale	Frau Spielberg, Kathrin Frau Henke, Katy	528111 o. 109	214	FDL Personenstandswesen	Frau Weigel, Kerstin 528120
			215	Personenstandswesen	Frau Rutter, Daniela 528167
<b>Büro des Bürgermeisters und der Stadtverordnetenversammlung</b>					
205	<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Hartung, Klaus-Dieter 528112</b>	305	FDL Stadtmarketing/Wifö/Kultur/ Sport/Tourismus/Bibliotheken	Herr Glinka, Michael 528202
206	Sekretariat Bürgermeister/SVV-Büro	Frau Lopitz, Ramona 528113	305	Stadtmarketing/Wifö/Kultur/ Sport/Tourismus/Bibliotheken	Herr Sedelis, Michael 528214
206	Sekretariat Bürgerm./ Sitzungsdienst	Frau Wendel, Petra 528110	<b>Fachbereich Bau- und Grünflächendienste, Oranienburger Str. 44</b>		
207	Sitzungsdienst	Frau Wendland, Yvonne 528213	001	Empfang	Frau Eter, Mandy 528220
207	Sitzungsdienst	Herr Vomfei, Patrick 528213	001	Empfang	Herr Mahler, Daniel 528220
201	Öffentlichkeitsarbeit	Frau Fäscher, Ariane 528145	<b>209</b>	<b>FB-Leiter Bau- u. Grünflächendienste</b>	<b>Herr Oleck, Hans Michael 528122</b>
203	FDL Personal/allg. Personalangelegenheiten	Frau Schulze, Diana 528137	203	FDL Planungs- u. Bauverwaltungsamt	Herr Luchterhand, Roland 528143
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Eule, Elke 528114	208	Sachbearbeiter Stadtplanung	Herr Reisen, Thomas 528118
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Schultz, Evelyn 528114	202	Sachbearbeiterin Stadtplanung	Frau Schneider, Claudia 528132
202	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Müller, Maren 528114	202	Sachbearbeiterin Stadtplanung	Frau Teigel, Petra 528221
204	allgemeine Personalangelegenheiten	Frau Bendin, Andrea 528209	202	Sachbearbeiterin Stadtplanung	Frau Fritsch, Astrid 528223
204	allgemeine Personalangelegenheiten Fax	Frau Schüller, Patricia 528209			
		500751			
<b>301</b>	<b>FB-Leiterin Finanzservice</b>	<b>Frau Breitreuz, Doris 528124</b>	111	Erschließungsbeiträge Straßenbau	Frau Pense, Anita 528121
302	Liegenschaften	Frau Friedrichs, Rosemarie 528125	111	Erschließungsbeiträge Straßenbau	Frau Kalus, Mandy 528226
116	Sachb. Grundsteuer - STT Hohen Neuendorf / Stolpe u. Vergnügungssteuer	Frau Barke, Kathrin 528203	208	Bauantragsverwaltung, Negativzeugnisse	Herr Bredow, Manfred 528105
313	Gewerbesteuer	Frau Neumann, Karin 528142	105	Rechnungswesen Bauverwaltung	Herr Gütschow-Buczynska, Rainer 528172
116	Sachb. Grundsteuer - STT Bergfel. u. Borgsdorf u. Hundesteuer	Frau Ehrendreich, Nicole 528203	109	Sachbearbeiterin Bauverwaltung	Frau Maaß, Heidrun 528224
122	Leiter/-in der Stadtkasse	Herr Bröker, André, Frau Mann, Melanie 528126	010	Sachbearbeiterin Hochbau	Frau Hoffmann, Angelika 528156
123	Buchh. Kita/Hortbeitr./Kasse	Frau Schünemann, Marina 528123	010	Sachbearbeiter Hochbau	Herr Dr. Glowatzki, Harald 528228
121	Buchhaltung Steuern	Frau Dehmel, Carmen 528127	102	FDL Tiefbau- und Grünflächenamt	Herr Schmidt, Friedrich-Wilhelm 528149
121	Buchhaltung Steuern	Frau Gottschald, Mandy 528127	103	Sachbearbeiterin Tiefbau	Frau Pigorsch, Elke 528211
308	Vollstreckung Innendienst	Herr Rückert, Michael 528161	103	Sachbearbeiter Tiefbau	Herr Kröcher, Karsten 528162
304	Vollstreckung Innendienst	Herr Köhler, Stefan 528206	110	Aufbrüche, Straßen, Gehwege, Bäume	Frau Lassika, Birgit 528151
307	Vollstreckung Außendienst	Herr Schuster, Alexander 528207	110	Zufahrten, Winterdienst, Stra.kataster	Frau Wirth, Melitta 528148
310	FDL Doppik	Frau Christians, Elke 528168	109	Streckenläufer	Frau Jäkel, Silke 528224
305	Doppik	Frau Stoll, Franziska 528173	207	Mitarbeiter Bauamt	Herr Lünser, Kay 528223
305	Doppik	Frau Bathe, Rita 528216	104	Grünflächen, Friedhöfe, Baumfällungen	Herr Blank, Hans-Martin 528205
312	Anlagen- und Geschäftsbuchhaltung	Frau Kotke, Silke 528141	104	Grünflächen, Friedhöfe, Baumfällungen	Frau Bade, Claudia 528205
319	FDL-Leiter Hauptamt	Herr Wolf, Lothar 528140	009	FDL Gebäudemanagement	Frau Oleck, Ulrike 528130
320	zentrale Verwaltung/Wahlen	Frau Braun, Caroline 528138	009	Gebäudemanagement	Frau Hildebrandt, Nina 528215
320	Versicherungen / Beschaffung	Frau Hübner, Inés 528170	011	Gebäudemanagement	Frau Gröchel, Verena 528201
320	Versicherungen / Beschaffung	Frau Reschke, Kathrin 528225	011	Gebäudemanagement	Frau Tarnow, Katrin 528131
321	Versicherungen / Beschaffung	Frau Mensch, Carmen 528174			Fax Bauverwaltung: 217634
007	Archivierung/Registrierung	Herr Kulow, Fabian 528169	<b>Bauhofleiter</b>	<b>Herr Baumgarten, Ronald</b>	<b>214788</b>
007	Archivierung/Registrierung	Frau Kruse, Astrid 528169		Fax Bauhof:	214789
120	FDL EDV / Software	Herr Bruck, Jürgen 528165	<b>Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7</b>		
120	EDV - Hardware	Herr Neumann, Jürgen 528147	Mitarbeiterin	Frau Neumann, Marianne	218714-16
118	EDV-Schulen	Herr Kluge, Harry 528158	Fax		2148855
118	EDV-Schulen	Herr Graf, André 528158			
118	EDV-Bibliotheken	Herr Stosius, Patrick 528103			
<b>211</b>	<b>FB-Leiter Ordnungs- und Sozialamt</b>	<b>Herr Härtel, Alexander 528116</b>			
102	FDL Schule, Kita, Soziales	Frau Mitzlaff, Christine 528134			
108	Soziales / Kita	Frau Mohr, Christiane 528135			
108	Soziales / Kita	Herr Jutrowski, Max 528135			
101	Soziales / Schule	Herr Heyll, Daniel 528166			
03 DG	Waldstr. Streetworker	Herr Witt, Andreas 528163			
106	Sachbearbeiterin Sicherheit/Ordnung	Frau Wirth, Martina 528133			
107	Sachbearbeiter Sicherheit/Ordnung	Herr Löbig, Stephan 528115			
107	Überwachung ruhender Verkehr /Innend.	Herr Schwichtenberg, Bernd 528129			
04 OG	Waldstr. allg. Gefahrenabwehr/Außendienst	Frau Reichert, Doris 528204			
04 OG	Waldstr. Überwachung ruhender Verkehr/Außend.	Frau Albrecht, Sabine 528204			
04 OG	Waldstr. Überwachung ruhender Verkehr/Außend.	Herr Ruch, Gordon; Frau Foth, Betty 528204			
04 OG	Waldstr. Überwachung ruhender Verkehr/Außend.	Herr Müller, Daniel 528204			
106	Gewerberecht, Märkte,Feuer-/Zivilschutz	Herr Narewski, Wolfgang 528117			
105	FDL Einwohnermeldeamt	Frau Schünke, Gabriele 528128			
104	Führung Melderegister	Frau In der Rieden, Karla 528136			
104	Führung Melderegister	Herr Müller, Ralf 528136			
103	Führung Melderegister	Frau Keßler, Sebastian 528160			



Bürgermeister: ☎ 528 112  
 Sekretariat: ☎ 528 113  
 Ordnungs- und Sozialamt: ☎ 528 116  
 Standesamt: ☎ 528 120  
 Bau- und Grünflächendienste: ☎ 528 122  
 Finanzservice: ☎ 528 124

**AMTSBLATT**  
für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €